Neues Vertragsrecht, § 123 ff. SGB IX

Landesrahmenverträge

Herausforderungen

Höhe der Leistungspauschale: landeseinheitlich (wie) oder einrichtungsspezifisch?
Wie gelingt das Zusammenspiel zwischen (teilweise pauschalierenden) Rahmenbedingungen und individueller Leistungserbringung?

Übergangsregelungen anstatt kompletter Landesrahmenverträge

Fachleistungen vordefinieren oder Erbringer individuell und je nach Beschaffenheit des Sozialraums verhandeln?

Nicht immer sind Fachleistungen im LRV vollständig definiert; Mindeststandards beziehen sich im Augenblick auf bisherige Leistungen, z.B. KdU über 125% (§ 113 Abs. 5 SGB IX) sind in manchen LRV nicht als Leistungen der sozialen Teilhabe benannt.

Kriterien für Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit
Problem: Wirksamkeit und Wirkung sind unterschiedliche Kategorien - womit wird die Möglichkeit der Vergütungskürzung verknüpft?
Wirkung ist eine "trialogische Gesamtleistung" im Konkreten. Kontrollmöglichkeiten sind fraglich.

Lösungsansätze

Experimentieren:
Es kommt auf das Volumen der in den neuen Gesamtplanverfahren festgestellten Leistungen an
- was brauchen die Leistungsberechtigten?

Gruppenpauschalen nach oben öffnen

Bisherige Leistungen werden über den 01.01.2020 weiterfinanziert, Vergütungen werden pauschal erhöht: Personenzentrierung?

Teilweise wird in LRV vom Konzept der Vergütungspauschalen abgewichen, um tatsächlich auf personenzentrierte Leistungen hinzuwirken, individuelle Vergütungssätze (nur noch Teilpauschalierung, Orga- und Vorhalteleistung)

Verbindung zu den Zielen aus dem partizipativen Gesamtplanverfahren

Leistungsträger muss Leistungserbringer in den Stand setzen, das tun zu können (Sicherstellungsauftrag)

Sozialraumentwicklung

Nicht alles kann und muss sich auf Ebene von Fachleistungsstunden abbilden - Aufgabe der Leistungsträger.

Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen

Herausforderungen

Sind Spiegelbild der Leistungen.

Widerspruch: Es werden nur Fachleistungen erbracht, die einzeln definiert werden müssen. Zugleich bleiben Pauschalierungen in der Vergütung erlaubt.

Aufhebung des Bruttoprinzips

Beschreibung der neuen Leistungen und der Art ihrer Erbringung (z.B. gemeinsame Inanspruchnahme)

Direkter Zahlungsanspruch des Erbringers für erbrachte Leistungen

Tarifbindung bei der Stundenvergütung der MA

Wirksamkeitsprüfung (Kriterien werden im LRV geregelt)

externer Vergleich

Schiedsstellenverfahren: Noch nicht alle Länder haben Schiedsstellen gebildet; von der Möglichkeit der Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wird nicht immer Gebrauch gemacht.

Lösungsansätze

Vorhalte- und Strukturleistungen als Basis und individueller Anteil im Hinblick auf den individuellen Leistungsanspruch

Gesamtplanverfahren und Finanzierung der Leistungen müssen miteinander verkoppelt werden, um die Refinanzierung zu sichern.
- teilweise in LRV geregelt
- rechtlich problematisch (ist nicht Regelungsgegenstand eines LRV)
- Ergebnisse sind vom verwendeten Bedarfsermittlungs-instrument abhängig, Individualisierung wird unterschiedlich stark abgebildet

Beschreibung erfolgt in den Konzeptionen der Leistungserbringer

Beschreibung erfolgt durch Vordefinition in den LRV

Ergibt sich aus der Wirksamkeit im Einzelfall - Gefahr der Vergütungskürzung.

Katalog von Kriterien, Wirksamkeit im Einzelfall ist nur ein Teil davon.

Miet- bzw. Wohn-und Betreuungsvertrag

Abbildung der Leistungstrennung:
Personenzentrierung ist in bisherigen stationären Einrichtungen wirtschaftlich kaum abbildbar

Schließen von Einrichtungen, insbesondere nach künftigem Wegfall öffentlicher Förderungen

Ausschluss bestimmter Gruppen

Wechselbeziehung: "Portfolio" der angebotenen Leistungen, individuelle Leistungen sind abhängig von der Gesamtplanung.

Kommunikation und Transparenz notwendig, damit kostendeckende Finanzierung möglich ist, z.B. über im LRV vereinbartes Anhörungsverfahren.

Beteiligung über § 12 Abs. 2 SGB X

Nicht befristbar im Hinblick auf die Übergangsregelungen

Verbraucherschutzvorschriften insbesondere Miethöhe

Lösung auf Ebene der LRV möglich?

Änderung der WBVG?

Normale Mietverträge anstreben?

WBVG/Heimaufsicht: Es sind neue Verträge nötig, die sowohl Wohnen als auch Fachleistungen bestimmen. So lange keine neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen existieren und es keine definierten Fachleistungen gibt, können sie im WBVG-Vertrag auch nicht einzeln aufgeschlüsselt werden.

Teilweise sehr detaillierte Mietverträge - Änderungsanhänge bei Veränderungen geplant

Keine Differenzierung: Vertrag verweist jeweils auf den Leistungsbescheid

Teilweise werden zunächst nur Mietkostenbescheinigungen für die Grundsicherungsanträge ausgestellt.